

# RS OGH 2001/10/25 12R168/01s, 11R46/20w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.2001

## Norm

ABGB §1415

ZPO §43 Abs2

## Rechtssatz

Der Schuldner einer Geldleistung darf nicht die Möglichkeit haben, durch Teilzahlungen das Prozesskostenrisiko zu Lasten des Klägers zu verschieben. Bei der Beurteilung, ob eine Überklagung vorliegt (§ 43 Abs.2 ZPO) ist daher auch unter Außerachtlassung einer vor Prozesserteilung geleisteten Teilzahlung das gesamte ursprünglich erhobene Begehr dem ersiegten Anspruch gegenüber zu stellen.

## Entscheidungstexte

- 12 R 168/01s  
Entscheidungstext OLG Wien 25.10.2001 12 R 168/01s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2001:RW0000480

## Im RIS seit

23.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

23.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)